

Verein/Abteilung:
Straße
PLZ/Ort

Vorsitzende(r):	
Anschrift:	
Telefon:	Telefax:
Email	

▼An: (Landratsamt / kreisfreie Stadt)

--

Eingangsstempel der Behörde

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen !

- Bis spätestens 2. März einzureichen ! -

Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale für das Jahr 2026

gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien - SportFöR) gültig seit 1. Januar 2023 Az.: H2-5880-1-20

Anlage: _____ Übungsleiterlizenz(en)

A. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit

Der Verein / die Abteilung ist

- ☐ im Vereinsregister beim Amtsgericht _____ unter Nr. _____
- ☐ im Verzeichnis der privilegierten Schützengesellschaften in Bayern unter der Nr. _____ eingetragen.

2. Satzung

- ☐ Der Sitz des Vereins / der Abteilung befindet sich satzungsgemäß in Bayern.
- ☐ Zweck des Vereins / der Abteilung ist satzungsgemäß die Pflege des Sports oder einer Sportart.

Der Verein / die Abteilung ist

- ☐ Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) - Mitglieds-Nr.: _____
- ☐ Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB)- Mitglieds-Nr.: _____
- ☐ Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes (OSB) - Mitglieds-Nr.: _____
- ☐ Mitglied des Bayer. Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes (BVS) - Mitglieds-Nr.: _____

3. Jugendanteil/Beitragsaufkommen

Beitragsaufkommen im Abrechnungsjahr:

a) Ist-Aufkommen Tatsächliche Beitragseinnahmen zum 31.12.2025: _____ €
(In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeiten von Mitgliedern erzielt werden (z.B. Erlöse aus Altpapiersammlungen). zuzügl. Spenden: _____ €
(soweit vorhanden)
Summe Ist-Aufkommen: _____ €

b) Ermittlung des Soll-Aufkommens nach Mindestbeitragssätzen

Mitgliederzahl zum 31.12.2025 (nur Mitglieder, die beim BLSV, BSSB, BVS oder OSB gemeldet sind!)	Mindestbeitragssätze	Sollaufkommen
bis einschl. 13 Jahre _____	x 12,00 € =	_____ €
bis einschl. 17 Jahre _____	x 25,00 € =	_____ €
bis einschl. 26 Jahre _____	x 50,00 € =	_____ €
über 26 Jahre _____	x 50,00 € =	_____ €
über 26 Jahre ¹⁾ (mit Behinderung) _____	x 50,00 € =	_____ €
Summe:		_____ €

davon 70% = _____ €

Bitte eine Begründung angeben, wenn das Tatsächliche-Beitragsaufkommen unter dem Jahres-Sollaufkommen bleibt, aber wenigstens 70% davon erreicht

▼ Begründung für das Zurückbleiben: _____

Jugendarbeit ²⁾

a) Zweck des Vereins/der Abteilung ist die Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports:

☐ ja ☐ nein – falls nein, bitte weiter zu b)

b) Gesamtmitgliederzahl: _____
Davon Zahl aller Mitglieder bis zum Alter von einschl. 26 Jahren: _____ in % _____

4. Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

Der Verein / die Abteilung ist vom Finanzamt _____
durch Bescheinigung vom _____ Nr. _____
als gemeinnützig anerkannt.

5. Finanzielle Verhältnisse

5.1 Der Verein / die Abteilung hat geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse. Über die Einnahmen und Ausgaben wird ordnungsgemäß Buch geführt. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgt eine Rechnungslegung mittels Jahresrechnung. Rechnungsprüfungen finden regelmäßig statt.

Der Verein / die Abteilung ist damit einverstanden, dass die Antragsunterlagen, die Nachweise über die Mitgliederzahlen und die gesamten Buchführungsunterlagen des Vereins durch einen Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes geprüft werden. Auf Anforderung werden weitere Unterlagen vorgelegt.

¹⁾ Bitte tragen Sie hier nur die Zahl der Erwachsenen Mitglieder mit Behinderung ein, da diese für die 10-fach Gewichtung benötigt wird. Mitglieder mit Behinderung unter 26 Jahren erfassen Sie direkt bei der jeweiligen Altersklasse. Die Mitglieder mit Behinderung müssen zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres bei einer entsprechenden Dachorganisation (z.B. BVS) gemeldet sein.

²⁾ Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschl. 17 Jahren und jungen Erwachsenen bis einschl. 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

*) Wählen Sie bitte die entsprechende Lizenzart aus der Liste aus.

[illegible]

Trainings- und Übungsleiter in weiteren Vereinen

Die nachfolgenden Trainings- und Übungsleiter waren neben dem o.g. Verein noch in den nachfolgenden Vereinen tätig:

Lfd. Nr.	Ausweis-Nr	Trainings- und Übungsleiter	Fremdverein

C. Datenschutzhinweise gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen möchten wir Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) zur Erhebung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens zur Vereinspauschale des Freistaates Bayern mitteilen:

Zu Art. 13 Abs. 1a) und b) DSGVO: Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports des Freistaates Bayern – hier Vereinspauschale - und mithin Verantwortliche im Sinne des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung ist die für die Antragstellerin/den Antragsteller zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid bzw. wird Ihnen durch Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde mitgeteilt.

Zu Art. 13 Abs. 1c) DSGVO: Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Zuwendungsantrag nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) entscheiden zu können (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m Buchst. B Nr 5.1 SportFöR).

Zu Art. 13 Abs. 1e) DSGVO: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich bei der zuständigen Stelle der Kreisverwaltungsbehörde weiterverarbeitet. Neben den personenbezogenen Daten des Vereinsvorstandes werden zusätzlich Ausweis-Nummer, Lizenzart (Voll oder Zusatzlizenz) Name und Geburtsdatum des jeweiligen Trainings- und Übungsleiters gespeichert. Soweit bei Berücksichtigung einer Lizenzaufteilung zwischen zwei Vereinen unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind werden zur Prüfung der Lizenzteilung der Name sowie die Ausweisnummer des Trainings- und Übungsleiters zwischen den Kreisverwaltungsbehörden abgeglichen.

Die im Rahmen des Antrags ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) werden zusammen mit dem Vereinsnamen an die zuständigen Regierungen weitergeleitet (Nr. 5.1.7.3 SportFöR). Für die Auszahlung der gewährten Fördermittel wird der Vereinsname zusammen mit den notwendigen Bankdaten an die Auszahlungsstelle (zuständige Staatsoberkasse bzw. Bankinstitut) weitergeleitet.

Zu Art. 13 Abs. 2a) DSGVO: Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Zuwendungsverfahrens und längstens bis zu 5 Jahre gespeichert. Spätestens nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Trainings- und Übungsleiterdaten werden im zugrundeliegenden Softwareprogramm bereits nach Ablauf von 4 Jahren anonymisiert soweit nach Ablauf dieses Zeitraumes keine Zuordnung des Übungsleiters zu einem Verein mehr erfolgt.

Zu Art. 13 Abs. 2b) DSGVO: Die Antragstellerin/der Antragsteller sowie die/der betroffene Übungsleiterin/der Übungsleiter hat gegenüber der für sie/ihn zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein Recht auf Auskunft über die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Zu Art. 13 Abs. 2d) DSGVO: Der Antragstellerin/dem Antragsteller sowie der Übungsleiterin/dem Übungsleiter steht ein Beschwerderecht bei den jeweils für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden zu (z.B. dem Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz)

Zu Art. 13 Abs. 2e) DSGVO: Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Übungsleiterin/der Übungsleiter notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann ein Anspruch auf die Vereinspauschale des Freistaates Bayern nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Zuwendung nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern erfolgen kann.

D. Schlusserklärung

Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit bestätigt. (Der Verein erklärt, dass nur Übungsleiterlizenzen vorgelegt wurden, die im Förderjahr im Sportbetrieb des Vereins eingesetzt werden sollen.)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war der Verein uneingeschränkt gemeinnützig. Sollte die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt werden, wird der Verein die Bewilligungsstelle hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Es ist bekannt, dass falsche Angaben oder die rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt eine Rückerstattungspflicht bezogener Leistungen einschließlich Verzinsung zur Folge haben kann. Dem Unterzeichner ist außerdem bekannt, dass falsche Angaben u.U. den Straftatbestand des Betrugs erfüllen. Mit einer Aufrechnung von Forderungen des Freistaats Bayern aus solchen Rückzahlungsansprüchen gegen eine später gewährte Vereinspauschale ist der Verein einverstanden.

Die Zuwendung soll auf das folgende Konto des Vereins überwiesen werden:

IBAN:

Mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Antragsverfahrens zur Vereinspauschale bin ich einverstanden. Die ausführlichen Datenschutzhinweise im *Abschnitt C* des Antrags habe ich Zur Kenntnis genommen.

(Datum)

Unterschrift - Vereinsvorsitzender

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten

Das Landratsamt Kronach erfasst Ihre **personenbezogenen Daten** (u. a. Vor- und Familienname, Geburtsdatum, ggf. Kontaktdaten) zur ordnungsgemäßen Gewährung der Vereinspauschale. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Kronach. Dieses erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe e DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landratsamts Kronach nicht mehr benötigt werden.

Den **Datenschutzbeauftragten** des Landratsamts Kronach erreichen Sie unter 09261/678-0. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.